

Das neue Dekret über die Beichte der Ordensfrauen und der Schwestern religiöser Genossenschaften.

Von P. Aug. Lehmfühl S. J., Valkenburg, Holland.

In dem dritten Heft der diesjährigen Acta Apostolicae Sedis vom 1. März (S. 62 ff) wird ein unter dem 3. Februar 1913 erlassenes Dekret der S. C. de Relig. über die Nonnenbeichten und Beichtväter veröffentlicht, welches in mehreren bisher unklaren und zweifelhaften Punkten Klarheit und Sicherheit schafft.

Bevor wir an eine nähere Besprechung und Erklärung herantreten, möge hier der Wortlaut des ganzen Dekretes Platz finden.

Decretum de Monialium et Sororum confessionibus.

Cum de sacramentalibus Monialium et Sororum confessionibus moderandis plures ad hunc diem, ex re et ex tempore, jussae sint leges, eas aliqua ex parte immutatas et apte dispositas, visum est in unum colligere Decretum, prout sequitur:

1. Unicuique religiosae communitati tum Monialium tum Sororum, regulariter, unus dumtaxat detur Confessarius ordinarius: nisi ob magnam ipsarum numerum, vel aliam justam causam, alterum vel plures dari oporteat.

2. Confessarius ordinarius, regulariter, non ultra triennium in hoc munere permaneat. Episcopus tamen seu Ordinarius eum ad secundum, immo etiam ad tertium triennium confirmare poterit: a) si ob sacerdotum ad hoc officium idoneorum penuriam aliter providere nequeat; vel b) si major Religiosarum pars, earum quoque quae in aliis negotiis jus non habent ferendi suffragium, in ejusdem Confessarii confirmationem, per secreta suffragia, convenerit; dissentientibus tamen, si velint, aliter providendum erit.

3. Pluries in anno, unicuique religiosae communitati detur Confessarius extraordinarius, ad quem omnes Religiosae accedant oportet, saltem ut benedictionem accipiant.

4. Unicuique domui religiosae aliquot ab Ordinario sacerdotes deputentur, quos Religiosae in casibus particularibus, confessionis peragendae causa, facile vocare queant.

5. Si qua Religiosa, ad animi sui quietem et majorem in via Dei progressum, aliquem specialem Confessarium vel moderatorem spiritualem postulet, erit facile ab Ordinario concedendus; qui tamen invigilabit ne ex hac concessione abusus irrepant: quod si irrepserint, eos caute et prudenter eliminet, salva tamen conscientiae libertate.

6. Si Religiosarum domus Ordinario loci subjecta sit, hic eligit sacerdotes a confessionibus tum ordinarios tum extraordinarios; si vero Superiori regulari, hic Confessarios Ordinario loci praesentet, cuius est iisdem audiendi confessiones potestatem concedere.

7. Ad munus Confessarii sive ordinarii, sive extraordinarii, sive specialis, deputari possunt sacerdotes, tum e Clero saeculari tum.

de Superiorum licentia, e Clero regulari, dummodo tamen nullam habeant in easdem Religiosas in foro externo potestatem.

8. Hi Confessarii, qui annos quadraginta expleverint oportet, morum integritate et prudentia emineant; at Ordinarius, justa de causa et onerata ejus conscientia, ad hoc munus eligere poterit sacerdotes, qui nondum ea aetate sint, modo memoratis animi laudibus excellant.

9. Confessarius ordinarius non potest renuntiari extraordinarius, et, praeter casus in articulo 2 recensitos, rursus eligi ut ordinarius, in eadem communitate, nisi post annum ab expleto munere. Extraordinarius immediate ut ordinarius eligi potest.

10. Confessarii omnes sive Monialium sive Sororum, caveant ne interno vel externo communitatis regimini sese immisceant.

11. Si qua Religiosa extraordinarium Confessarium expetat, nulli Antistitiae liceat, vel per se vel per alios, neque directe neque indirecte, petitionis rationem inquirere, petitioni verbis vel factis refragari, aut quavis ratione ostendere se id aegre ferre; quod si ita se gesserit, a proprio Ordinario moneatur; si iterum id ipsum peccaverit, ab eodem deponatur, audita tamen prius sacra Congregatione de Religiosis.

12. Omnes Religiosae de sociarum confessionibus nullo modo inter se colloquantur, neve eas sorores carpere audeant, quae apud alium, quam deputatum, confessionem peragant; secus ab Antistita vel ab Ordinario puniantur.

13. Confessarii speciales, ad monasterium, seu domum religiosam vocati, si intelligent Religiosas nulla justa causa vel necessitatis vel utilitatis spiritualis ad ipsos accedere, eas prudenter dimittant. Monentur praeterea omnes Religiosae, ut facultate sibi concessa specialem petendi Confessarium sic utantur, ut, rationibus humanis sepositis, tantummodo spirituale bonum et majorem in religiosis virtutibus progressum intendant.

14. Si quando Moniales aut Sorores extra propriam domum, quavis de causa, versari contigerit, liceat iis in qualibet ecclesia vel oratorio, etiam semipublico, confessionem peragere apud quemvis Confessarium pro utroque sexu approbatum. Antistita neque id prohibere, neque de ea re inquirere potest, ne indirecte quidem; Religiosae nihil Antistitiae suae referre tenentur.

15. Moniales omnes aut Religiosae, cum graviter aegrotant, licet mortis periculum absit, quemlibet Sacerdotem ad excipiendas confessiones adprobatum arcessere possunt, eique, perdurante gravi infirmitate, quoties voluerint, confiteri.

16. Hoc Decretum servandum erit ab omnibus religiosis mulierum familiis, votorum cum sollemnium, tum simplicium, ab Oblatis aliquisque piiis communitatibus, quae nullis votis obstringuntur, etiamsi Instituta sint tantum dioecesana. Obligat etiam communitates, quae in Praelati regularis jurisdictione sunt; qui

nisi fidelem observantiam hujus Decreti curet, Episcopus seu Ordinarius illius loci id agat ipse tamquam Apostolicae Sedis Delegatus.

17. Hoc Decretum Regulis et Constitutionibus uniuscujusque religiosae familiae addendum erit, et publice legendum lingua vulgari in Capitulo omnium Religiosarum, semel in anno.

Itaque praerogatis Emis Patribus Cardinalibus sacrae Congregationis de Religiosis in plenario coetu ad Vaticanum habito die 31 mensis Januarii anno 1913, sanctissimus Dominus noster Pius PP. X, referente infra scripto Secretario, hoc Decretum in omnibus adprobare et confirmare dignatus est, et mandare ut in lucem edatur, et ab omnibus ad quos spectat, in posterum apprime servetur.

Contrariis non obstantibus quibuscumque, etiam speciali et individua mentione dignis.

Datum Romae, ex Secretaria sacrae Congregationis de Religiosis, die 3 mensis februarii anno 1913.

Fr. J. C. CARD. VIVES, Praefectus.

L. † S. † DONATUS, Archiep. Ephesinus, Secret.

Bezüglich der Fragen über Beichte und Beichtväter der Ordensfrauen waren einige Punkte gerade deswegen unsicher geworden, weil die in der neueren Zeit zahlreich ins Leben getretenen religiösen Frauengenossenschaften einerseits von den Ordensfrauen im streng kirchenrechtlichen Sinne unterschieden, andererseits in vielen Dingen doch auch wieder denselben gleichgesetzt wurden. Die Gesetze, welche die Beichtbefugnis und die Jurisdiktionsgewalt für Ordensfrauen abweichend von den diesbezüglichen allgemeinen Vorschriften regelten, betrafen zunächst nur die Ordensfrauen im streng kirchenrechtlichen Sinne mit päpstlicher Klausur, wurden aber fast überall durch Diözesangesetze auf die religiösen Genossenschaften im weiteren Sinne ausgedehnt; und es lässt sich nicht verkennen, daß Rom, wenn es auch allgemein verbindliche dahingehende Vorschriften nicht erließ, dennoch diese Ausdehnung und Gleichstellung befürwortete. Andererseits ging auch in jüngerer Zeit die Absicht der Kirche sichtlich dahin, die Freiheit auch der Ordensfrauen betreffs der Wahl eines Beichtvaters zu erweitern und mehrere der älteren Beschränkungen wegzuräumen.

Das neue Dekret vom 3. Februar 1913 hat in jeder Hinsicht Klarheit gebracht. Es sind vornehmlich drei Punkte, in welche sich die Bestimmungen des neuen Dekretes gruppieren lassen:

1. Die Ausdehnung und Beschränkung der Notwendigkeit spezieller Befugnis zum Beichthören der Ordensfrauen.
2. Die Befugnisse außergewöhnlicher Beichtväter der Ordensfrauen.

3. Die Erfordernisse für das Amt eines Beichtvaters von Ordensfrauen.

I. Die Ausdehnung und Beschränkung der Notwendigkeit spezieller Befugnis zum Beichthören der Ordensfrauen.

1. Die Notwendigkeit spezieller Befugnis ist nach allgemein gültigem Gesetze durch Art. 16 des gegenwärtigen Dekretes auf alle religiösen Genossenschaften im weitesten Sinne des Wortes ausgedehnt: inbegriffen sind nicht nur Frauen mit feierlichen Gelübden, sondern auch mit einfachen Gelübden, ja auch solche, welche ohne alle Gelübbe sich unter kirchlicher Gutheizung zu frommen und religiösen Zwecken vereinigen und in Gemeinschaft zusammenleben. Alle diese können nur gültig zur Beicht zugelassen und losgesprochen werden kraft spezieller vom Diözesanbischof erteilter Befugnis, so daß die gewöhnliche Befugnis zum Beichthören der Gläubigen nicht genügt. Daz̄ hier nicht bloß die Erlaubtheit, sondern auch die Gültigkeit der Amtsübung in Frage kommt, geht sowohl aus dem Sinne hervor, in welchem bisher die Notwendigkeit spezieller Befugnis verstanden worden ist, als auch aus dem Ausdruck des gegenwärtigen Dekretes Art. 6, nach dem es dem Ordinarius der Diözese ausschließlich zusteht, die Vollmacht zum Beichthören der Ordensfrauen zu erteilen „cujus est audiendi confessiones potestatem concedere“.

2. Allein — und dies ist eine sehr wichtige endgültige Bestimmung — jene Notwendigkeit spezieller Befugnis oder Vollmacht beschränkt sich auf die Beichten, welche im Ordenshause oder frommen Institute selbst entgegengenommen werden. Sobald eine der vom gegenwärtigen Dekrete betroffenen Personen sich außerhalb ihres Hauses befindet, kann jeder Priester, der als Beichtvater der Gläubigen überhaupt (der Text des Dekretes sagt: „beiderlei Geschlechtes“) bevollmächtigt ist, auch die Beicht derselben entgegennehmen und eventuell die Absolution erteilen, wenn sie zu ihm in den Beichtstuhl tritt, sei es, daß er seinen Beichtstuhl in irgend einer Kirche oder in einer öffentlichen Kapelle oder auch in einer halböffentlichen Kapelle aufgeschlagen hat.

Für streng klausurierte Ordensfrauen tritt ja ein solcher Fall nicht leicht ein, weil diese nur in ganz besonderen Fällen auf ganz besondere Erlaubnis hin den Fuß außerhalb des Klosters setzen können. Allein für die heutigen religiösen oder frommen Genossenschaften, welche am Ausgehen aus dem Kloster weniger behindert sind, ist jene Bestimmung von großer Wichtigkeit. Vorbereitet wurde dieselbe schon von längerer Zeit her, und mehrere Theologen meinten schon, auf einige Partikularentscheidungen gestützt, eine derartige freiheitlichere Praxis sei schon allgemeinen Rechtes geworden. In Wirklichkeit aber lag eine mildere oder strengere Handhabung jener Beichthbefugnis in den Händen der betreffenden Diözesanbischöfe. Infolge des jetzigen Dekretes jedoch steht es nicht mehr in der Macht

der Bischöfe, die Beicht einer Ordensfrau, welche in eine beliebige Kirche zu einem beliebigen Beichtvater hinzutritt, ungültig zu machen, solange dem betreffenden Beichtvater die Vollmacht bleibt, die Beichten der Gläubigen beiderlei Geschlechtes entgegenzunehmen. Würde sich die Jurisdiktion bloß auf Männer beschränken — was in deutschen Gegenden schwerlich jemals vorkommt — dann könnten natürlich Ordensfrauen nicht gültig zur Beicht zugelassen werden.

Das neue Dekret ist aber in diesem Punkte auch deshalb von Wichtigkeit, weil es den Zweifel vollständig beseitigt, ob eine solche Beicht einer Ordensfrau außerhalb ihres Hauses nicht bloß gültig, sondern auch in allweg erlaubt sei. Das neue Dekret entzieht den einzelnen Oberinnen alle Kontrolle über derartige Beichten und erklärt diese den Schwestern einfach hin als erlaubt: „liceat in qualibet ecclesiam apud quemlibet . . . peragere“. Ob aus inneren Gründen das Beichtkind abzuweisen sei, ist Sache des Beichtvaters zu beurteilen.

3. Der Wortlaut des Dekretes Art. 14 legt noch die Lösung eines anderen Falles nahe. Es heißt ausdrücklich: „si quando extra propriam domum, quavis de causa, versari contigerit“. Es kann unter den heutigen Verhältnissen vorkommen, daß Personen religiöser Genossenschaften auf Reisen sind und in ein anderes Kloster einfahren. Ist es ein Haus derselben Genossenschaft, dann wird dieses für die hospitierenden Schwestern während ihres dortigen Aufenthaltes als *domus propria* anzusehen sein, und dort im Hause könnten auch sie nur bei dem für das Haus angestellten Beichtvater beichten. Allein würden sie in dem Hause einer fremden Genossenschaft als Gäste weilen, dann wären sie ohne Zweifel im Sinne des Dekretes die ganze Zeit *extra propriam domum*. Sie können daher auch dort im fremden Konvent in der dortigen Kapelle einem jeden beliebigen Priester beichten, welcher zufällig in das Haus kommen mag, falls er nur allgemeine Befugnis zum Beichthören der Gläubigen, nicht bloße Befugnis für Männerbeichten besitzt.

4. Zweifel können rege werden, in welchem Sinne das neue Dekret Anwendung finde auf Schwestern, welche nicht in Häusern ihrer Genossenschaft, sondern in anderen Anstalten beschäftigt sind, ob diese nämlich eines speziell approbierten Beichtvaters überhaupt bedürfen, da es scheint, daß man diese Schwestern als beständig *extra propriam domum* befindlich ansehen könne. Allein es kommt unzweifelhaft nicht darauf an, ob die Anstalt Eigentum der schwesternlichen Genossenschaft ist, sondern darauf, ob die Schwestern dort in einer eigenen Kommunität zusammenleben. Nach Art. 1 soll einer jeden solchen Kommunität ein spezieller Beichtvater gegeben werden. Es kommt z. B. vor, daß in bishöflichen Seminarien, Kollegien Schwestern genommen sind zur Besorgung der Haushaltung. Sind diese auch nur in geringer Zahl, etwa drei bis vier, so pflegen sie doch in einer gesonderten, auch räumlich abgetrennten

Kommunität zu leben. Die propria domus des Art. 14 deckt sich zweifels-
ohne mit der religiosa communitas des Art. 1. Wird also jenen Schwestern in ihrer Kommunität ein eigener Beichtvater geboten, so können sie dort nur diesem beichten. Wird ihnen aber in ihrer Kommunität ein eigener Beichtvater nicht geboten, wie dies ja auch in kleineren ländlichen Niederlassungen der Schwestern sich treffen mag, oder begeben sie sich überhaupt behufs der Beichte in eine Kirche oder öffentliche Kapelle des Ortes, dann können sie bei jedem für die Gläubigen approbierten Priester ihre Beichte ablegen. Würde aber eine von den Schwestern zu besorgende Haushaltung in irgend einer Anstalt so geführt, daß die Schwestern aus einem nahe liegenden größeren Hause ihrer Genossenschaft nur tagsüber eine Zeitlang sich der Haushaltung halber in jene Anstalt verfügten, um abends wieder in ihr Haus zurückzukehren, dann wären sie während der ganzen Dauer jenes Aufenthaltes extra domum propriam und könnten mithin da bei jedem beliebigen Beichtvater beichten.

5. Die Notwendigkeit spezieller Befugnis zum Beichthören fällt auch dann weg — und das ist ein völlig neues Zugeständnis des jetzigen Dekretes — wenn es sich um schwerkrank Schwestern handelt, ohne daß dieselben sich in Todesgefahr zu befinden brauchen. So bestimmt es Art. 15 ausdrücklich. Jeder zum Beichthören der Gläubigen approbiert Priester darf von der schwerkranken Ordenschwester herbeigerufen werden, und zwar während der ganzen Dauer der schweren Krankheit, sooft es der Schwestern gut scheint.

In Art. 14 und 15 ist ein kleiner Unterschied im Ausdruck bemerkbar. Im ersten heißt es „quemvis Confessarium pro utroque sexu adprobatum“, im Art. 15 „quemlibet Sacerdotem ad excipendas confessiones adprobatum“. Doch scheint mir der Sinn beider Male derselbe, so daß auch in Art. 15 der Sinn ist „pro utroque sexu adprobatum“, d. h. nicht bloß für Männerbeichten, sondern auch für Frauenbeichten. Denn liegt überhaupt nicht die Vollmacht für Frauenbeichten vor, dann muß der betreffende Priester wohl für alle Frauen als non approbatus ad excipendas confessiones gelten und wird somit auch einer schwerkranken Ordensfrau die Beicht nicht abnehmen können.

6. Nur für den Fall der Todesgefahr bleibt die weitergehende Befugnis des Trierer Konzils (sess. 14, cap. 7) und des Rituale Rom. (tit. 3, cap. 1, n. 1) gewahrt, daß dann jeder Priester von jeder Sünde lösprechen kann, also auch ein sonst nicht zum Beichthören approbiert Priester, wenigstens in dem Falle, wo er, ohne gerufen zu sein, gegenwärtig wäre, sei es auch, daß ein anderer approbiert Beichtvater ohne Schwierigkeit könnte gerufen werden. Das ist durch die Erklärung des heiligen Offiziums vom 29. Juli 1891 festgestellt: „Non sunt inquietandi, qui tenent validam esse absolutionem in articulo mortis a sacerdote non approbato, etiam quando facile advocari seu adesse potuisset sacerdos approbatus.“

7. Schließlich dürften noch einige Worte über die Beichte von Novizinnen am Platze sein. Ist auch für deren Beichte die spezielle Befugnis erforderlich, welche zum Beichthören der Ordensgenossenschaft ermächtigt? Ein Grund, dies zu verneinen, möchte in dem allgemeinen Grundsatz liegen, nach welchem die Novizinnen nur in dem, was zu ihren Gunsten ist, den Ordensleuten beigezählt werden, nicht in dem, was zu ihrer Belastung und Einschränkung der Freiheit ist. Dagegen aber kann die jetzige Fassung des Art. 16 des gegenwärtigen Dekretes angeführt werden, nach welcher die Bindung durch Gelübde durchaus nicht erforderlich ist, um dem Dekrete zu unterstehen, sondern nur das Leben in Gemeinschaft; das dürfte aber schon auf die Novizinnen passen.

Dennoch scheint, solange eine entgegengesetzte Erklärung seitens der S. Congregatio nicht erfolgt, die Interpretation praktisch zulässig zu sein, welche die Novizinnen dem uns beschäftigenden Dekrete nicht einfach hin in seiner ganzen Ausdehnung unterwirft. Denn wenn daselbe auch nicht bloß von eigentlichen Ordens- oder ordensähnlichen Familien redet, sondern auch von solchen Genossenschaften, welche durch gar keine Gelübde sich binden, so will es doch, wie scheint, nach seinem vollen Sinne nur bezüglich derer verstanden sein, welche eigentliche und absolute Mitglieder der betreffenden Genossenschaft sind; als solche können aber nicht die Novizinnen gelten, weil es bei diesen noch unentschieden ist, ob sie der Genossenschaft zugeteilt werden sollen oder nicht.

Allein ganz entschieden möchte festzustellen sein, daß es in der Befugnis des Ordinarius oder eventuell des Ordensprälaten liegt, dem etwa das Fraueninstitut untersteht, auch die Novizinnen bezüglich der Beichten im Noviziats-Hause den anderen Ordensschwestern gleichzustellen, weil eine ständige Leitung von ein und demselben Beichtvater für die Novizinnen noch nötiger sein kann als für die schon der Genossenschaft angegliederten Schwestern. Die Befugnis, außer dem Hause bei jedem beliebigen Beichtvater beichten zu können, bleibt allerdings auch den Novizinnen gewahrt, weil diese von höchster Stelle gegeben ist und daher von keinem Prälaten oder Ordinarius genommen werden kann. Die einzige Beschränkung, welche der Ordinarius treffen kann, und welche ohne positive Beschränkung nicht vorliegen würde, ist das Verbot oder die Unfähigkeit, bei anderen Priestern zu beichten, welche etwa gelegentlich in das betreffende Haus oder Oratorium der Genossenschaft kommen, ohne die spezielle Ermächtigung zum Beichthören von Ordensschwestern zu haben.

II. Die Befugnisse der außergewöhnlichen Beichtväter der Ordensfrauen.

1. Wiewohl es scheinen könnte, daß durch die Befugnis, außerhalb des Hauses jedem beliebigen Beichtvater beichten zu können, der Freiheit der einzelnen Schwestern genügend Sorge getragen sei, hat die heilige Kongregation doch mit Grund dies nicht für hin-

reichend erachtet. Für die eigentlichen Ordensfrauen im streng kirchenrechtlichen Sinn ist ein Außer-dem-Hause-sein fast ausgeschlossen und auch für die Schwestern der ordensähnlichen Kongregationen wird daselbe nur als Ausnahmsfall gedacht.

Um daher allen die Freiheit zu gewähren, nicht an einen bestimmten Beichtvater ständig gebunden zu sein, wurde schon von alters her die Bestimmung getroffen, daß jedem Frauenkloster zwei- oder dreimal im Jahre ein außergewöhnlicher Beichtvater geboten werden müsse, dem alle sich vorzustellen haben, um, wenn sie nicht beichten wollen, wenigstens dessen heilsame Ermahnungen und den Segen zu empfangen.

Diese Bestimmung ist in dem neuen Dekret aufrecht erhalten und vorschrittmäßig geworden für alle Frauengenossenschaften, auf welche die anderen Bestimmungen des Dekretes Anwendung haben. Auch jetzt heißt es, daß alle zum außergewöhnlichen Beichtvater hinzutreten müssen, „wenigstens um dessen Segen zu empfangen“ (Art. 3). Statt „bis terve“ heißt es jetzt „pluries in anno“: eine bloß zweimalige Gewährung würde diesem Ausdruck kaum entsprechen. Regel ist schon seit langem geworden, daß viermal im Jahre zur Entgegennahme der sogenannten Quartal- oder Quatemberbeichten ein außergewöhnlicher Beichtvater die einzelnen Ordenshäuser besucht.

2. Außer dieser älteren Bestimmung hat bekanntlich Leo XIII. durch das Dekret Quemadmodum vom 17. Dezember 1890 die Verordnung treffen lassen, daß von seiten der Ordinarien immer einige Priester den einzelnen Häusern der Ordensfrauen bezeichnet werden müssen, aus denen auf Verlangen einer Schwestern der von ihr bezeichnete herbeizurufen sei, sooft sie das zur Beruhigung und Leitung ihres Gewissens für nötig erachte.

Die diesbezüglichen Bestimmungen sind in den Art. 4, 11, 13 aufrecht erhalten. Einerseits wird der Oberin der Schwestern alle Befugnis entzogen, sich in solche Sachen einzumischen, die Gründe zu erforschen, welche eine Schwestern zur Forderung eines der außergewöhnlichen Beichtväter veranlassen, oder irgendwie dies den Schwestern zu erschweren oder als ihr mißliebig erkennen zu lassen. Ja, diese Vorschrift erhält in Art. 11 die ausdrückliche Sanktion, daß jene Oberin, welche sich in diesem Punkte vergehen sollte, wenn sie sich nach Mahnung des Ordinarius wiederum verfehlte, unter Rücksprache mit der heiligen Kongregation für die Ordensleute vom Bischof ihres Amtes zu entsezen sei.

Andernteils werden die einzelnen Schwestern ermahnt, daß es ihnen nicht zustehe, aus Laune oder aus menschlichen Gründen einen außergewöhnlichen Beichtvater zu verlangen, sondern daß der einzige zulässige Grund das geistige Wohl und der größere Fortschritt in den Tugenden sei: „tantummodo bonum spirituale et majorem in religiosis virtutibus progressum intendant.“ Die Kontrolle darüber

fällt aber nicht der Oberin zu, sondern den erbetenen Beichtvätern selber; diese sollen, falls sie einsehen, es liege weder Notwendigkeit noch geistlicher Nutzen vor, den betreffenden Schwestern das in kluger Weise klarmachen und eine weitere geistige Leitung ablehnen.

Wiewohl nun der Oberin alle Kontrolle über die Beichtangelegenheiten der Untergebenen unteragt ist, dürften dennoch Fälle denkbar sein, in welchen es der Oberin zustände oder gar zur Pflicht würde, beim Ordinarius vorstellig zu werden. Die Gründe, welche eine untergebene Schwestern veranlassen, einen bestimmten Beichtvater herbeizurufen, hat allerdings die Oberin nicht zu untersuchen. Allein wenn sich aus ihren anderweitigen Wahrnehmungen — was Gott verhüten möge — schwerwiegende Verdachtsgründe aufdrängten, es lägen unlautere Absichten bei dem Verkehr der Schwestern und des von ihr gewünschten Beichtvaters vor, dann darf und muß sie sogar ihren Verdacht und ihre Gründe dem Bischof mitteilen, um zu erfahren, ob dieser es noch gestatte oder untersage, dem Willen der betreffenden Schwestern nachzukommen.

3. Im neuen Dekret bringt Art. 5 noch eine neue Verordnung zu Gunsten der Freiheit der einzelnen Ordenschwestern. Das Herbeirufen eines der außergewöhnlichen Beichtväter von seiten einer Schwestern wird auch betreffs dieser Schwestern immer nur als ein Ausnahmsfall gedacht. Allein Art. 5 sieht den Fall vor, daß irgend eine Schwestern dauernd einen anderen Beichtvater wünscht als den gewöhnlichen Beichtvater des Hauses. Selbstverständlich soll auch hier bloße Launenhaftigkeit ausgeschlossen sein. Allein Sache des Ordinarius ist es zu sehen, ob tatsächlich die betreffende Schwestern zur Beruhigung ihres Gewissens oder zum größeren Fortschritt in den Tugenden eines speziellen Führers oder Beichtvaters bedarf oder die Schwestern dessen zu bedürfen aufrichtig glaubt. Ist dies der Fall, dann soll nach gegenwärtigem Dekret der Ordinarius durchaus nicht Schwierigkeiten machen, einzelnen Schwestern einen besonderen Beichtvater oder Gewissensführer zu gewähren: er soll nur bedacht sein, Unzuträglichkeiten, welche sich daran knüpfen könnten, aus dem Wege zu räumen.

III. Die Erfordernisse für das Amt eines Beichtvaters für Ordensfrauen.

1. Die heilige Kirche will gerade die Beichtväter für Ordenschwestern mit besonderer Sorgfalt ausgewählt wissen. Daher erfordert auch Art. 8 des jetzigen Dekretes, daß nur solche zu diesem Amt bestimmt werden sollen, welche sich auszeichnen sowohl durch unbescholtenen Lebenswandel als durch Klugheit: „morum integritate et prudentia emineant“. An sich will die Kirche darum auch ein reiferes Alter, und das Dekret erinnert an die kirchenrechtliche Bestimmung, nach der ein Alter von wenigstens vierzig Jahren die Regel sein sollte. Allein weil auf diese Weise der Kreis der wählbaren Priester zu eng würde, bleibt es dem Bischof einfach hin-

überlassen, auch jüngere Priester zu jenem Amte heranzuziehen. Dennoch lautet es auch jetzt: „ex justa causa“, und sogar „onerata ejus (Ordinarii) conscientia“. Eine sorgfältige Auswahl hält die Kirche eben für zu wichtig.

2. Mit dem Beichtvateramt betraut werden können sowohl Weltgeistliche wie auch Ordensgeistliche, letztere natürlich, falls sie exemte Ordensleute sind, nur unter Zustimmung der Ordensobern. Mit Art. 7 ist die bisher geltende Rechtsbestimmung in Wegfall gekommen, daß ohne spezielle Ernächtigung des Heiligen Stuhles Ordenspriester wohl zu außergewöhnlichen, nicht aber zu gewöhnlichen Beichtvätern derjenigen Ordensschwestern genommen werden konnten, welche der bischöflichen Jurisdiction unterstehen. Falls es sich aber um eigentliche Ordensfrauen handelt, welche den Obern der betreffenden gleichartigen Männerorden unterstehen, sind es in der Regel Ordenspriester dieses Männerordens, welche als Beichtväter, sei es als gewöhnliche, sei es als außergewöhnliche fungieren. Dabei bleibt aber die Rechtsbestimmung unberührt, daß wenigstens einmal im Jahre der außergewöhnliche Beichtvater entweder aus einem fremden Orden oder aus dem Weltklerus entnommen werden muß. Ernannt werden die Beichtväter dieser Ordensfrauen vom Ordensobern, müssen aber vom Diözesanbischof die Genehmigung erhalten. Art. 6 sagt: „cujus (Ordinarii) est, iisdem audiendi confessiones potestatem concedere“.

3. Es könnte jemand scheinen, als ob durch den Ausdruck „potestatem concedere“ entschieden sei, daß der Diözesanbischof auch für exemte Ordensfrauen die Jurisdiction zum Beichthören erteile. Allein das dürfte zu weit gegriffen sein. Dem Sinne nach ist jurisdicatio und approbatio jedenfalls zu unterscheiden, wenn auch sehr häufig in der approbatio die jurisdicatio mit unbegriffen ist. Allein für die Fälle, wo die approbatio des Diözesanbischofs erforderlich wird, genügt eine anderweitig übertragene Jurisdictionsgewalt nicht, um auch nur gültig des Amtes als Beichtvater walten zu können. Wenn auch der Ordensobere den erwählten Ordenspriestern die jurisdicatio erteilt hat, so haben dieselben noch nicht die potestas audiendi confessiones betreffs der Ordensfrauen; es muß die approbatio des Diözesanbischofs hinzukommen. Dessen concessio ist es also, auf welcher die potestas audiendi confessiones beruht. Da mithin der im Dekret gebrauchte Ausdruck sich von der bloßen approbatio Episcopi erklären läßt, ist kein Grund anzunehmen, daß es im Sinne des Gesetzgebers gelegen habe, die Frage zu entscheiden, ob für die Beicht der exemten Ordensfrauen der Diözesanbischof mit der approbatio zugleich die jurisdicatio erteile oder die bloße approbatio. Es ist dies um so weniger anzunehmen, weil bei der Erteilung der jurisdicatio über Exemte der Bischof nur als Delegatus Apostolicae Sedis handeln könnte, von einer solchen Eigenschaft in diesem Artikel jedoch nicht die Rede ist.

4. Im Prinzip ist auch festgehalten an der dreijährigen Amtsdauer des gewöhnlichen Beichtvaters. Doch ist die Befugnis zur Verlängerung dieser Dauer erleichtert. Früher bedurfte es eigener päpstlicher Bevollmächtigung, um denselben Beichtvater für ein weiteres Triennium anzustellen; zur Anstellung für ein drittes Triennium bedurfte es sogar mehr als der einfachen Stimmenmehrheit derer, welche die Beibehaltung desselben Beichtvaters wünschten. Jetzt ist die allgemeine Befugnis zur Bestätigung desselben Beichtvaters für ein zweites und selbst ein drittes Triennium den Bischöfen gegeben aus einem doppelten Grunde: 1. wenn Mangel an geeigneten Beichtvätern jene Verlängerung nötig erscheinen läßt; 2. wenn die Mehrheit der Schwestern denselben Beichtvater beizubehalten wünscht. Allein der widerstrebenen Minderheit muß auf Wunsch ein anderer Beichtvater gegeben werden.

Die Beschränkung der Amtsdauer betrifft jedoch nur die gewöhnlichen, nicht die außergewöhnlichen Beichtväter; also weder diejenigen Beichtväter, welche die sogenannten Quartalbeichten abnehmen, noch diejenigen, welche insoweit den Schwestern zur Verfügung gestellt wurden, daß aus ihnen die einzelnen Schwestern im Notfall den gewünschten sich erbitten können, noch endlich diejenigen, welche von einzelnen Schwestern etwa für ständig als eigene Beichtväter erbeten sein mögen. Alle diese können selbst über neun Jahre hinaus in ihrem Amte bleiben.

5. Auch nur vom gewöhnlichen Beichtvater gilt die Bestimmung des Art. 9, daß nach Ablauf der Amtsdauer und Amtsniederlegung ein volles Jahr verflossen sein muß, bevor derselbe wieder von neuem das Amt eines Beichtvaters, sei es des gewöhnlichen, sei es eines außergewöhnlichen für dieselbe Kommunität bekleide. Ein außergewöhnlicher Beichtvater kann sofort als gewöhnlicher Beichtvater ernannt werden.

6. Schließlich ist noch auf ein wichtiges Zugeständnis des Art. 1 des neuen Dekretes aufmerksam zu machen. Von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die Aufrechthaltung der klösterlichen Zucht ist eine einheitliche Seelenleitung des ganzen Hauses. Deshalb gilt es als Norm, daß der Beichtvater, dem besonders bei Ordensfrauen die Seelenleitung fast ausschließlich obliegt, ein und derselbe sei für alle. Allein die Verhältnisse der Neuzeit haben es mit sich gebracht, daß in einzelnen Häusern religiöser Genossenschaften zu zahlreiche Schwestern beschäftigt sind, als daß ein einziger Beichtvater die ihm erwachsende Arbeit bewältigen könnte. Der Artikel 1 hat daher für solche Fälle oder auch aus anderen gerechten Gründen die Ausnahme zugelassen, zwei oder gar mehrere Beichtväter für dasselbe Haus zu bestimmen.

So sind denn die Bestimmungen des neuen Dekretes wieder ein Beweis dafür, daß die Kirche mit jahrhundertlang geübten Rechtssätzen und bewährten Gewohnheiten nicht leicht bricht, daß

sie aber dennoch weiß, sich den jeweiligen Verhältnissen anzupassen und den neu entstandenen Bedürfnissen nach größerer Beweglichkeit und größerer Freiheit in kluger und vorsichtiger Weise Rechnung zu tragen.

Zivilehe und Ehekonsens an nicht-tridentinischen Orten.

Von Domkapitular Dr. Jos. Becker, Mainz.

Einen bemerkenswerten Ehefall enthält das 10. Heft der *Acta Apostolicae Sedis* des Jahres 1912 (S. 377—392), der typisch ist für die Auffassung der römischen Rota bezüglich der Zivilehe an nicht-tridentinischen Orten. Da selbst bei katholischen Kanonisten eine Verschiedenheit der Ansichten besteht, ob beim Zweifel an der Intention der Brautleute im Falle einer solchen Zivilehe die Präsumption für die Gültigkeit des Ehekonsenses oder dagegen spricht (vgl. a. a. D. S. 386), ist es von großem Interesse zu erfahren, auf welche Seite der römische Gerichtshof sich stellt und wie er seine Ansicht begründet. Die eingehenden vortrefflichen Erörterungen werfen auch Licht auf die Frage, wie man vorgehen solle im Falle einer gemischten Ehe, bei der z. B. der protestantische Bräutigam seiner katholischen Braut versprochen, sich katholisch trauen zu lassen, nach der Zivilehe dies jedoch verweigert. War diese Zivilehe eine gültige Ehe oder ist sie, auch nach der Konstitution *Provida* als ungültig anzusehen, wenn die Braut die bestimmte Absicht hatte, sich kirchlich trauen zu lassen? Wichtige Fragen, die wohl schon manchmal die Ordinariate beschäftigten. Auf alle diese Fragen gibt der erwähnte Fall klare Antwort und berücksichtigt dabei auch gewichtige Einwände, die gegen die römische Entscheidung zu sprechen scheinen. Dies begründet die etwas eingehendere Erörterung des Falles im Anschluß an die *Acta Apostolicae Sedis*.

1. Die Species facti ist folgende: Rosalia S., katholisch, wurde im Jänner des Jahres 1898 in Straßburg mit einem Akatholiken, den sie erst nach der Eingehung der Zivilehe als Nichtkatholiken erkannte, zivil getraut. Das Zusammenleben dauerte nur kurze Zeit, es gab Zwistigkeiten und da der Mann, seinem früheren Versprechen untreu, die Vornahme der katholischen Trauung verweigerte, ließ die Frau im März 1899 die Ehe bürgerlich scheiden und ging einen Monat später mit einem anderen Manne eine Zivilehe ein. Nach einigen Jahren erbat sie von der kirchlichen Obrigkeit die Nullitätserklärung der ersten Ehe, um sich in facie ecclesiae mit ihrem zweiten Mann trauen zu lassen. Die Straßburger Kurie sprach sich auch für die Ungültigkeit der ersten Ehe aus auf Grund des mangelnden Ehekonsenses. Der Defensor matrimonii appellierte nach Rom und hier entschied man gleichfalls für die Mächtigkeit der ersten Ehe: Con-